



# Beschlussvorlage

Amt: 202 Singler	Datum: 10.10.2016	Az.: 813.90	Drucksache Nr.: 281/2016
---------------------	-------------------	-------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	07.11.2016	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	21.11.2016	beschließend	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

**Gaskonzession;  
 Beschluss über die Auswahlkriterien im Verfahren zur Vergabe der  
 Gaskonzession im Gebiet der Stadt Lahr**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage beigefügten Verfahrensbrief zur Vergabe der Gaskonzession und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Verfahrensschritte zur Vergabe der Gaskonzession im Gebiet der Stadt Lahr auf der Grundlage des Verfahrensbriefs durchzuführen.

## Anlage(n):

- Verfahrensbrief
- Anlage 1 zum Verfahrensbrief - Formulare
- Anlage 2 zum Verfahrensbrief - Musterkonzessionsvertrag

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit             Ja-Stimmen             Nein-Stimmen             Enthalt.			

## Begründung:

### I. Allgemeines

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat in seiner Sitzung am 31.07.2006 (Beschlussvorlage Nr. 97/2006) beschlossen, mit der badenova AG & Co. KG (jetzt: bnNetze GmbH) einen Gaskonzessionsvertrag rückwirkend zum 01.01.1998 abzuschließen. Der Gaskonzessionsvertrag wurde in der Folge am 08./29.01.2007 abgeschlossen und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Demnach endet der aktuelle Gaskonzessionsvertrag am 31.12.2017.

Ein Konzessionsvertrag ist ein Wegenutzungsvertrag, auf dessen Grundlage eine Gebietskörperschaft (Stadt, Gemeinde) einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) das Recht zur Nutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Verkehrsflächen zum Zwecke der meist ausschließlichen Versorgung mit Energie (Gas, Elektrizität, Fernwärme, Fernkälte) oder Wasser einräumt.

Die Gebietskörperschaft erhält als Gegenleistung für die Gewährung des Wegenutzungsrechts eine Konzessionsabgabe, die den Gegenwert für die Belastung der öffentlichen Flächen anlässlich der wirtschaftlichen Betätigung durch Dritte darstellt. Die Bemessung der Konzessionsabgabe und deren zulässige Höchstgrenze sind in der Konzessionsabgabenordnung geregelt.

Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist u.a. geregelt, dass der **Netzbetrieb** vom **Gasvertrieb** organisatorisch und rechtlich zu trennen ist (sog. Legal Unbundling). Demnach ist der Energievertrieb **nicht** Gegenstand des Gaskonzessionsvertrages. Der Gasbedarf der Stadt Lahr ist in einem gesonderten Ausschreibungsverfahren zu beschaffen.

Die Vergabe der Gaskonzession erfolgt auf Grundlage von § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und hat sich zudem anhand der allgemeinen Vergabeprinzipien zu orientieren. D.h. es ist ein Wettbewerb durchzuführen. Das Verfahren hat diskriminierungsfrei zu erfolgen und dieses Verfahren muss transparent sein.

### II. Verfahrensstand

Die Stadt Lahr hat das Auslaufen des mit der badenova AG & Co. KG, bzw. der bnNETZE GmbH als deren Rechtsnachfolgerin, bestehenden Vertrages über die Wegenutzung für den Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes (Gaskonzessionsvertrag) zum 31.12.2017 im EU-Amtsblatt vom 22.12.2015 sowie im Bundesanzeiger vom 23.12.2015 öffentlich bekannt gemacht. In diesen Bekanntmachungen hat die Stadt interessierte Energieversorgungsunternehmen gebeten, bis zum 01.04.2016 ihr Interesse am Neuabschluss eines Gaskonzessionsvertrages bei der Stadt anzuzeigen. Innerhalb dieser Frist hat sich lediglich die bnNETZE GmbH bei der Stadt gemeldet.

Mit dem anliegenden Verfahrensbrief sollen nun der weitere Verfahrensablauf sowie die für die Konzessionierungsentscheidung maßgeblichen inhaltlichen Gesichtspunkte festgelegt werden. Der Verfahrensbrief dient als Verhandlungs- und Entscheidungsgrundlage für die Neuvergabe der Konzession. Er wurde unter Mitwirkung der Rechtsanwaltskanzlei W2K, Freiburg, erstellt. ...

### **III. Weitere Verfahrensschritte**

Es sind folgende weitere Schritte zur Neuvergabe der Gaskonzession vorgesehen:

1. Beschluss des Verfahrensbriefs im Gemeinderat
2. Übersendung des Verfahrensbriefs an die bnNETZE GmbH
3. Prüfung des von der bnNETZE GmbH eingereichten Angebots
4. Etwaige Nachverhandlungen mit der bnNETZE GmbH
5. Vorabstimmung des Konzessionsvertrages mit der Kommunalaufsicht
6. Entscheidung über die Konzessionsvergabe und den Konzessionsvertrag im Gemeinderat
7. Förmliche Vorlage an die Kommunalaufsicht
8. Vertragsschluss

Die Stadt Lahr hat zur Beratung und Durchführung des Verfahrens die Kanzlei w2k, Freiburg eingebunden.

Die Verwaltung empfiehlt, den als Anlage beigefügten Verfahrensbrief zur Vergabe der Gaskonzession zu beschließen und die Verwaltung mit der Durchführung des weiteren Verfahrens auf der Grundlage dieses Verfahrensbriefs zu beauftragen.

Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister

Markus Wurth  
Stellv. Stadtkämmerer